

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10899, 19/13289 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erhöhen. Beim Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich in der Praxis zudem der Bedarf ergeben, spezifische Regelungen zum Umgang mit dem Wolf zu treffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10899, 19/13289 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,“.
2. In Nummer 3 wird § 45a wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 3 gelten nicht“ durch die Wörter „gelten insoweit nicht“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nach Satz 3 nicht.“

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Karsten Hilse
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Steffi Lemke
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze, Carsten Träger, Karsten Hilse, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Steffi Lemke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/10899, 19/13289** wurde in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz enthält eine Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes und verfolgt das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erhöhen. Zudem sollen spezifische Regelungen zum Umgang mit dem Wolf getroffen werden.

Das Füttern von Wölfen führt zu deren Habituation und einem Verlust der Scheu vor Menschen und muss daher aufgrund der damit verbundenen Risiken untersagt werden. Außerdem soll die Rechtssicherheit für Verwaltungsentscheidungen über artenschutzrechtliche Ausnahmen bei Nutztierissen erhöht werden, um die mit der Rückkehr des Wolfs verbundenen Zielkonflikte sachgerecht lösen zu können. Wolfshybriden stellen durch die Einbringung von Haustiergenen eine Gefahr für die Wildtierpopulation dar. Es soll daher eine ausdrückliche Pflicht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden normiert werden, die Wolfshybriden zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10899 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)38-1):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 12. September 2019 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 19/10899) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz fördert die positive Entwicklung der Indikatoren 2.1.b „Ökologischer Landbau“ und 15.1 „Arten erhalten – Lebensräume schützen“ der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Gesetzesänderung soll mehr Rechtssicherheit insbesondere für die Entnahme von Wölfen bei Nutztierissen an durch ausreichende Herdenschutzmaßnahmen geschützten Weidetieren schaffen. Die Regelung zur Entnahme von Hybriden zwischen Wolf und Hund dient dem Schutz der Artenvielfalt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 15 – Leben an Land
- Indikator 15.1 – Artenvielfalt: Artenvielfalt und Landschaftsqualität.

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird plausibel dargelegt, dass die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele beiträgt. Mit dem Bezug zu den Managementregeln bezieht sich die Aussage zur Nachhaltigkeit im Gesetzentwurf allerdings auf die veraltete Version der DNS (2017). Ein Bezug auf die aktuelle Fassung wäre wünschenswert.

Unklar bleibt, inwieweit das Gesetz zum Indikator Ökologischer Landbau beitragen kann.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 55. Sitzung am 9. Dezember 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10899, 19/13289 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Kay Ruge
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Dr. Stefan Völl
Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL)

Dr. Michael Schneider
Sachverständiger für Raubtierfragen bei der Regierung der Provinz Västerbotten, Schweden

Friedrich von Massow
Deutscher Jagdverband e. V.

Prof. Dr. Martin Gellermann
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Beate Jessel
Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Wernher Gerhards
Verein Sicherheit und Artenschutz e. V.

Gregor Beyer
Forum Natur Brandenburg e. V.

Christina Patt
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Peter Kremer
Rechtsanwalt

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)308-A(neu) bis 19(16)308-J sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 44. Sitzung am 18. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10899, 19/13289 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 37. Sitzung am 18. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10899 anzunehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10899, 19/13289 in seiner 57. Sitzung am 18. Dezember 2019 abschließend behandelt. In die Debatte einbezogen wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/10792, dessen Federführung beim Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft lag. Dabei wurden auch drei Petitionen auf Ausschussdrucksachen P-19(16)30 bis P-19(16)32 in die Beratung einbezogen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)310(neu) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)311 eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

„2. § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

a) *für die Zwecke der Richtlinie 92/43/EWG zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,*

b) *für die Zwecke der Richtlinie 2009/147/EG zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern.“,*

2. *Nummer 3 wird aufgehoben.*

3. *Nummer 4 wird Nummer 3.*

Begründung

Zu Nummer 1

Um eine EU-weit einheitliche Regelung bei Übergriffen geschützter Arten zu erreichen, werden die Wortlaute der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien im nationalen Gesetz verankert. Zum einen ist das die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG Artikel 16 Absatz 1b, zum anderen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG.

Im „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für die Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, der derzeit von der EU-Kommission überarbeitet wird, ist mit einer Festlegung zum Umgang mit dem Wolf und einer eindeutigen Definition von Ausnahmetatbeständen zu rechnen (s. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Thomas Nord (Nr. 157), Bundestagsdrucksache 19/15250). Nationales Recht wird sich danach richten müssen. Eine Andersformulierung der schon bestehenden rechtlichen Grundlage in Artikel 16 Absatz 1b FFH-Richtlinie über das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht nötig.

Zu Nummer 2

Die Formulierung der Bundesregierung im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10899 lässt sich nicht mit den bisherigen Urteilen zur Ausnahmeregelung zur Entnahme von Wölfen (Urteil EuGH, 10.10.2019 Rn. 30, Urteile vom 20. Oktober 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C 6/04, EU:C:2005:626, Rn. 111, und vom

10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04, EU:C:2007:274, Rn. 110 und 128) vereinbaren, da hierin eine restriktive Auslegung des Artikel 16 Absatz 1 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie verlangt ist (s. auch Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz, Pressemitteilung vom 10.10.2019 zum Urteil des EuGH).

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)312 eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundeseinheitliche Standards bleiben eine zwingende Voraussetzung für einen praxistauglichen Herdenschutz und die dringend nötige Rechtsicherheit. Je nach Bundesland bekommen weidetierhaltende Betriebe die Aufwendungen zum Schutz ihrer Herden bisher in unterschiedlichem Maße erstattet. Gebraucht wird ein verlässlicher Rechtsanspruch auf Erstattung aller Aufwendungen für den Herdenschutz, inklusive der Abgeltung der damit verbundenen Arbeitszeit. Die Finanzierung der Herdenschutzmaßnahmen hat einen unmittelbaren Sachzusammenhang mit der geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, über die die Ausnahmegenehmigungen für eine Entnahme von geschützten Tieren, insbesondere dem Wolf, von einem „ernsten wirtschaftlichen Schaden“ abhängig gemacht werden soll. Die wirtschaftlich schwierige Situation in vielen weidetierhaltenden Betrieben, insbesondere der Schaf- und Ziegenhaltung, besteht aber auch unabhängig vom Wolf bzw. durch ihn verursachte Übergriffe. Zum Beispiel verfügen schaf- und ziegenhaltende Betriebe oft über zu wenig Flächen (damit haben sie auch keine Direktzahlungsansprüche). Sie bekommen für ihre Produkte keine kostendeckenden Erzeugerpreise, aktuell finden viele Lämmer überhaupt keine Abnahme. Aufgrund fehlender Einkommen fehlt auch das Geld für zusätzliche Flächenkäufe oder Pachtverträge, die durch landwirtschaftliche Arbeit ohnehin kaum refinanziert werden können. Die prekäre soziale Lage in vielen schaf- oder ziegenhaltenden Betrieben mit mangelnden Zukunftsaussichten hat einen dramatischen Fachkräftemangel zur Folge. In Deutschland besteht im Gegensatz zu fast allen anderen EU-Mitgliedsstaaten auch kein Anspruch auf eine Weidetierprämie.

Zwischen 2007 und 2016 mussten laut Bundesamt für Statistik rund 10.000 schafhaltende Betriebe aufgeben. Um den weidetierhaltenden Betrieben wirklich zu helfen, müssen vor allem diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert werden. Die Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Hinsicht auf die geschützte Art Wolf führt zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit, aber löst die bestehenden Probleme nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

- 1. eine Bestandserfassung für über die Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG geschützte Tierarten in regelmäßigen Abständen deutschlandweit verpflichtend festzulegen,*
- 2. den Wortlaut der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Artikel 16 Absatz 1b und der Vogelschutzrichtlinie Artikel 9 Absatz 1a, Anstrich 3 eins zu eins in nationales Recht zu übernehmen, um eine EU-weit einheitliche Regelung bei Übergriffen geschützter Arten auf Nutztiere zu erreichen,*
- 3. einen Rechtsanspruch auf vollumfängliche Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen bundeseinheitlich festzulegen, die Anschaffungs-, Installations- und Instandhaltungskosten von Herdenschutzzäunen inklusive Arbeitskosten und Anschaffungs-, Ausbildungs- sowie Unterhaltskosten für Herdenschutztiere umfasst,*
- 4. bundesweit einheitlich festzulegen, dass bei Übergriffen auf Nutztiere in Wolfssiedlungsgebieten für die Auszahlungsvoraussetzungen der Entschädigungszahlung eine Beweislastumkehr greift (keine Auszahlung nur, wenn der Übergriff nachweislich nicht durch einen Wolf erfolgt ist), dass Entschädigungen bundesweit einheitlich, unbürokratisch und in der Regel bis zu sechs Monaten nach dem Übergriff an die Tierhalter*innen ausgezahlt werden,*

III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

- 1. regelmäßig zu den Erfahrungen mit der Novelle öffentlich zugänglichen Bericht zu erstatten und*
- 2. durch Notifizierung der Unterstützungsprogramme bei der EU zu sichern, dass diese nicht von den De-minimis-Regelungen erfasst werden.*

Begründung:

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Oktober 2019 bedarf es ausreichender Informationen über den Bestand von Populationen, hier Wolfspopulationen, auf lokaler und nationaler Ebene, sowie Informationen darüber, wie sich die Tötung eines Tiers auf die Entwicklung der lokalen und überregionalen Populationen auswirkt (EuGH, 10.10.2019, C-674/17, Rz. 58 f.). Diese Informationen bilden die Grundlage für die Anwendung klarer Kriterien zur Erhaltung von Populationsdynamik und -stabilität und müssen in nationalem Recht festgelegt sein (EuGH, 10.10.2019, C-674/17, Rz. 57). „Die Bundesregierung erhebt keine eigenständigen Zahlen zum Wolfsbestand in Deutschland, sondern ist auf die Ergebnisse des Wolfsmonitorings in den Ländern angewiesen. [...] Eine wissenschaftliche fundierte Abschätzung einer Gesamtzahl des Bestandes der Wölfe einschließlich der Welpen und Jungtiere ist nicht möglich, da das Monitoring der Länder nicht auf die Ermittlung eines Gesamtbestandes ausgelegt ist [...].“ (Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates, 18.09.2019, 19/13289) Eine Bestandserhebung geschützter Tierarten ist die Grundlage für die Kriterien der Bestandserhaltung und -regulierung und muss deshalb verpflichtend so festgelegt werden, dass sie wissenschaftlichen Standards entspricht.

Um eine EU-weit einheitliche Regelung bei Übergriffen geschützter Arten auf Nutztiere zu erreichen, werden die Wortlaute der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien im nationalen Gesetz verankert. Zum einen ist das die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG Artikel 16 Absatz 1b, zum anderen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG Artikel 9 Absatz 1a, Anstrich 3. Im „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für die Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, der derzeit von der EU-Kommission überarbeitet wird, ist mit einer Festlegung zum Umgang mit dem Wolf und einer eindeutigen Definition von Ausnahmetatbeständen zu rechnen (s. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Thomas Nord (Nr. 157), Bundestagsdrucksache 19/15250). Die Vorlage des überarbeiteten Leitfadens steht unmittelbar bevor. Nationales Recht wird sich danach richten müssen. Eine Umformulierung der schon bestehenden rechtlichen Grundlage in Artikel 16 Absatz 1b FFH-Richtlinie über das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht nötig.

*In mit Wölfen besiedelten Gebieten soll zukünftig die Beweislastumkehr greifen. Das bedeutet, dass von behördlicher Seite nachgewiesen werden muss, dass der Schaden nicht durch den Wolf verursacht wurde. Ist der Wolf als Täter nicht auszuschließen, besteht ein Anspruch der Tierhalter*in.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf sowie den dazu seitens der Regierungskoalition eingebrachten Änderungsantrag vor. Sie wies eingangs auf die Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland hin. So seien im Jahr 2000 ein Wolfsrudel, im Jahr 2010 sieben und im vergangenen Jahr bereits 105 Wolfsrudel gezählt worden. Anhand dieser Entwicklung werde deutlich, dass damit naturgemäß auch Konflikte im ländlichen Raum einhergingen. Deshalb sei bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden, diesbezüglich eine neue Regelung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzusehen. Die Fraktionen der Regierungskoalition hätten zudem einen Änderungsantrag zum Regierungsentwurf eingebracht. Dieser zielle insbesondere darauf ab, dass zukünftig auch die hobbymäßig betriebene Weidetierhaltung geschützt werde und im Bedarfsfalle auch zu deren Schutz Wölfe entnommen werden dürften.

Zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion führte die Fraktion aus, dieses Vorhaben sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll. Zunächst müssten die wissenschaftlichen Grundlagen durch entsprechende Forschung geschaffen werden – ähnlich wie in Schweden. Es sei zudem zu befürchten, dass das Gesetz der FDP-Fraktion alsbald vom Europäischen Gerichtshof kassiert werde – dies zeige das EuGH-Urteil zu Finnland. Die Fraktion kündigte für das kommende Jahr einen Antrag an, mit dem die Bundesregierung dazu aufgefordert werden solle, zu prüfen, ob gegebenenfalls bestimmte Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich seien – beispielsweise im Bereich der Deiche oder im Hochgebirge – unter Umständen zu wolfsfreien Zonen erklärt werden könnten.

Die **Fraktion der SPD** betonte eingangs, eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht helfe niemanden. Der Wolf bleibe eine streng geschützte Art. Deswegen könnten bestehende Konflikte nicht über das Jagdrecht, sondern nur über entsprechende Ausnahmen im Artenschutzrecht gelöst werden. Ebenso wichtig sei bei der Konfliktlösung das Thema Herdenschutz. Diesbezüglich sei es sehr erfreulich, dass die Regierungskoalition hierfür bei den zurückliegenden Haushaltsberatungen ausreichende Mittel, sowohl beim Bund als auch vor allem bei den Bundesländern bereitgestellt habe. Die seitens der Koalition vorgelegten Änderungen des BNatSchG sähen Sonderregelungen für den Wolf vor, die aber in keiner Weise mit einer Absenkung des Schutzstandards für den Wolf und

andere geschützte Arten einhergingen. Es werde mehr Rechtssicherheit für die Entnahme von Problemwölfen geschaffen. Dort, wo Herdenschutzmaßnahmen von Wölfen überwunden würden, müsse im Einzelfall eine Entnahme möglich sein. Durch die Verbesserung des Herdenschutzes und die vorgelegten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz schaffe die Koalition die Voraussetzungen für ein harmonisches Zusammenleben von Wolf, Mensch und Nutztier.

Die **Fraktion der AfD** nahm eingangs Bezug auf die seitens der CDU/CSU-Fraktion genannten Zahlen, die zeigten, wie schnell und stark die Wolfspopulation in Deutschland zugenommen habe. Die Fraktion kritisierte insbesondere, dass seitens der Bundesregierung in auffälliger Weise vermieden werde, eine konkrete Zahl zu nennen, wann ein vermeintlich günstiger Erhaltungszustand für die Wolfspopulation erreicht sei. Festzuhalten sei, dass der in Deutschland lebende Wolf zur Art des eurasisches Wolfes gehöre. Hiervon gebe es rund 100 000 Tiere in dessen Verbreitungsgebiet. Diese Art sei somit nicht vom Aussterben bedroht, weshalb ein solch strenger Schutz des eurasisches Wolfes aus Sicht der AfD-Fraktion nicht erforderlich sei. Deutschland solle sich ein Beispiel an den Skandinavien nehmen und Obergrenzen für die Wolfspopulation einführen, auf deren Einhaltung dann hinzuwirken sei. Begrüßenswert an dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sei, dass dieser die Tiere richtigerweise mit „canis lupus lupus“ bezeichne und nicht lediglich mit „canis lupus“, der alle wolfsartigen Arten umfasse.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf werde nicht zu mehr Rechtssicherheit beitragen, weil bestimmte Begrifflichkeiten wie beispielsweise der Wechsel der Worte von „erheblich“ zu „ernst“ weiterhin rechtlich unklar seien.

Die **Fraktion der FDP** stellte ihren Gesetzentwurf vor und verwies dabei ebenfalls auf die zunehmende Wolfspopulation in Deutschland. International betrachtet sei der Wolf nicht vom Aussterben bedroht. Die zunehmende Wolfspopulation in Deutschland verursache naturgemäß Konflikte, die sowohl wirtschaftlicher Natur in Bezug auf die Weidetierhaltung als auch emotionaler Natur in Bezug auf die betroffene Landbevölkerung seien. Der seitens der FDP-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf zielen vor allem auf eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz ab. Auch solle unterschieden werden zwischen Gebieten, in denen sich Wölfe in ausreichender Zahl angesiedelt hätten und solchen Gebieten, in denen das nicht der Fall bzw. nicht möglich sei. Bedauerlich sei, dies habe die durchgeführte Anhörung gezeigt, dass keine belastbaren aktuellen Zahlen vorlägen. Oftmals seien die Zahlen aufgrund der Art der Erhebung nicht aktuell. Demgegenüber sei die Bevölkerung mit dem Ist-Zustand konfrontiert.

Die **Fraktion DIE LINKE**. wies eingangs darauf hin, es gebe in Deutschland viele Regionen, in denen die natürliche Verjüngung des Waldes deshalb nicht funktioniere, weil die Bestände von Nieder-, Reh-, und Hirschwild stark zunehmen würden. Hier ein natürliches Gleichgewicht herzustellen, könne durchaus Abhilfe schaffen. Das größte Problem für die Weidetierhaltung an Deichen sei nicht der Wolf, sondern freilaufende oder verwilderte Hunde. Weder der Regierungsentwurf noch der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion seien EU-rechtskonform. Die Fraktion DIE LINKE. äußerte die Sorge, dass insbesondere durch den Änderungsantrag der Regierungskoalition die Gefahr geschaffen werde, dass auch andere geschützte Tierarten vom Ausnahmetatbestand des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erfasst sein könnten.

In den EU-Richtlinien sei festgelegt, dass die Entnahme nur dann durchgeführt werden dürfe, wenn man einen Überblick über die Population und die Bestandsentwicklung habe. Über die Entnahme werde aber auf Landes- bzw. Landkreisebene entschieden. Es sei vor diesem Hintergrund zumindest theoretisch denkbar, dass sämtliche Landkreise gleichzeitig die bei ihnen vorhandenen Wolfsrudel entnähmen. Damit wäre der Wolf wieder ausgerottet und zugleich manifestiere sich darin ein klarer Verstoß gegen EU-Recht. Die zu erwartenden Strafzahlungen werde die Bundesregierung an die Bundesländer und Landkreise weitergeben. Dadurch, dass es kein einheitliches Monitoring über die Wolfspopulation gebe, wälze die Bundesregierung ein riesiges finanzielles Risiko auf die Bundesländer und Kommunen ab. Der Bund entziehe sich damit seiner Verantwortung für die Erfassung der Bestandsentwicklung. Wenn der Bund schon eine Entnahme erleichtere, dann müsse er wenigstens sicherstellen, dass keine Fehlentnahme stattfinde. Der Erhalt der Weidetierhaltung könne zudem nicht über die Ausrottung des Wolfes erfolgen. Erforderlich seien vielmehr die ausreichende Bereitstellung von Mitteln für Herdenschutzmaßnahmen sowie die Einführung einer Weidetierprämie.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte an dem vorgelegten Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag der Regierungskoalition, die angestrebte Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen werde eindeutig

verfehlt. Dies habe die durchgeführte Sachverständigenanhörung ergeben. Insbesondere bringe die Begriffswandlung im Gesetzestext von „erheblich“ zu „ernst“ keine Besserung, da auch der Begriff „ernst“ kein juristisch fest gefügter Begriff sei. Dieser müsse vielmehr erst durch Gerichte durchgeurteilt werden.

Ebenfalls monierte die Fraktion die Aufgabe des Individuenbezugs im Gesetzentwurf. Dies könne ein Vertragsverletzungsverfahren der EU nach sich ziehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei nicht EU-rechtskonform. Dies werde besonders die unteren Naturschutzbehörden vor unlösbare Probleme bei der Entscheidung über Entnahmen von Wölfen stellen.

Überhaupt werde der Gesetzentwurf nicht zur Lösung der in der Praxis wirklich bestehenden Probleme bei der Entnahme von Wölfen beitragen. Die Fraktion verwies auf Fälle in Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen. Dort lägen zwar seit Monaten Genehmigungen zur Entnahme von Wölfen vor, allerdings gelinge diese tatsächlich nicht.

Zudem verweist die Fraktion auf die existierenden Probleme mit Wildschweinen im ländlichen Raum. Die Landbevölkerung werde zunehmend mit Wildschweinen konfrontiert, die sogar in Siedlungen vordrängen, ohne dass es Regelungen zur Vorsorge oder Entschädigungen gebe.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)310(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(16)311 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/10899, 19/13289 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(16)312 abzulehnen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Der Einbezug von Schäden an durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützten Weidetieren von Hobbyhaltern sollte in § 45a Absatz 2 geregelt werden. Daher wird die im geltenden § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 enthaltene Formulierung in Bezug auf „wirtschaftliche“ Schäden beibehalten.

Zu Nummer 2

Durch den in § 45a Absatz 2 eingefügten neuen Satz 2 wird klargestellt, dass im Falle von Nutztierrißen auch Schäden an durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützten Weidetieren von Hobbyhaltern eine Begründung dafür darstellen können, dass ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 drohen. Als zumutbare Alternativen zur Abwendung von Nutztierrißen sind Herdenschutzmaßnahmen wie insbesondere wolfsabweisende Zäune oder soweit zumutbar der Einsatz von Herdenschutzhunden zu prüfen. Wurden bei Hobbyhaltern die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen durch einen Wolf überwunden, können gleichermaßen Nutztierrisse bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen in dem betroffenen Gebiet und damit ernste landwirtschaftliche Schäden drohen. Entsprechend Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG verlangt § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nicht, dass ernste Schäden bereits eingetreten sind, sondern lässt vielmehr Ausnahmen auch zur Abwendung drohender ernster Schäden zu.

Bei der Ausnahmeerteilung sind die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 zu beachten. Als zumutbare Alternativen zur Abwendung von Nutztierrißen sind Herdenschutzmaßnahmen wie insbesondere wolfsabweisende Zäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden zu prüfen.

Für die in § 45a Absatz 3 vorgesehene Entnahme von Wolfshybriden durch die zuständige Naturschutzbehörde ist eine generelle Ausnahme vom Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, nicht erforderlich. Daher wird der Verweis auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 gestrichen.

Die Änderung in § 45a Absatz 4 stellt klar, dass die Jagdausübungsberechtigten regelmäßig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise zu benachrichtigen sind.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Karsten Hilse
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Steffi Lemke
Berichterstellerin

